



Straßen und Entwässerung Lemgo

Alte Hansestadt Lemgo · Marktplatz 1 · 32657 Lemgo

Technische Hochschule
Ostwestfalen-Lippe
Campusallee 12
32657 Lemgo

Verwaltung

Linda Lübbecke
Gebäude Heustraße, Raum 500
Heustraße 36-38, 32657 Lemgo
Telefon: 0 52 61 - 213 375
Telefax: 0 52 61 - 213 5375
L.Luebbecke@lemgo.de

05.02.2025

Zustimmung zur Herstellung von Grundstückszufahrten in Lemgo, Liebigstraße Gemarkung Lemgo, Flur 67, Flurstück 920

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die beantragten Grundstückszufahrten erteile ich hiermit meine Zustimmung (§ 14 a Straßen- und Wegegesetz NRW).

Die Zufahrten sind auf eigene Kosten durch eine Straßenbaufirma nach Anweisung der Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL) ausführen zu lassen, zu unterhalten und zu reinigen. Die Befestigung der Überfahrt ist wie folgt auszuführen:

Unterbau:	Nach Anlage „Deckenaufbau für Straßenaufbrüche“ Punkt 10 oder mit Nachweis Recyclingmaterial (Betonbruch) mit Gütesicherung RAL-RG 501/1.
Oberfläche:	☒ Betonpflaster mit Fase: Rechteck 10/ 20/ 8 oder SF-Pflaster in grau auf 3 cm Kiessand 0/8 mm und Fugenfüllung Sand 0/2 mm. Das Pflaster ist in der Absenkung parallel zum Bordstein zu verlegen. ☐ Asphaltoberfläche ☒ Die 7,5 m breite Zufahrt ist beidseitig ohne Winkel auszuführen, aber mit Bordsteinabsenkung.
Querneigung:	Die Querneigung beträgt im Regelfall 2,5 % zur Fahrbahn. Sie sollte jedoch in der Absenkung 6 % nicht übersteigen.
Maße:	☒ 1 m Absenker – _ m Rundbord – 1 m Absenker nach DIN EN 1340 DTI auf 15 cm Unterbeton C 20/25 und einer Rückenstütze 10 cm breit. ☒ Grenzt die Zufahrt an eine bestehende Zufahrt, so ist der vorhandene Rundbord um 3 m/ 7,5 m zu verlängern.
Rückbau:	☐ Die vorhandene Zufahrt ist nach der Anlage „Deckenaufbau für Straßenaufbrüche“ Punkt _ zurückzubauen.
Hindernisse:	Im Zufahrtsbereich muss vor Baubeginn folgendes Hindernis vom jeweiligen Eigentümer auf seine Kosten umgesetzt werden. Das Umsetzen ist rechtzeitig zu beantragen:

Eigenbetriebsähnliche
Einrichtung der
Alten Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister
32655 Lemgo

IBAN: DE43 4825 0110 0008 0049 05
Gläubiger-ID: DE52AHL00000117470
Steuernummer: 329/5745/0608
Ust-ID: DE125649956
Geschäftsleitung: Olaf Hagenow
Anke Kugelmann

Unsere Öffnungszeiten
Mo, Di, Do: 8.30 - 12.00 Uhr
Do auch: 14.00 - 17.00 Uhr
und nach Absprache

☐ Straßenleuchte (Zuständigkeit: Stadtwerke Lemgo) ☐ Schaltschrank (Zuständigkeit: Stadtwerke Lemgo) ☐ Verkehrsschild (Zuständigkeit: Städtische Betriebe Lemgo) ☐ Fahrbahnmarkierung (Zuständigkeit: Städtische Betriebe Lemgo) ☐ Straßenbaum (Zuständigkeit: Forst und Grün Lemgo) ☐ Telekommunikationseinrichtung (Zuständigkeit: Deutsche Telekom)

Das neue Material ist immer am alten Bestand zu orientieren (Farbe, Art, Maße). Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist eine Sperrgenehmigung bei der Unteren Verkehrsbehörde einzuholen. Für Schäden, die durch die Baumaßnahme entstehen haftet der Bauherr. Baumaschinen und Fahrzeuge dürfen nicht auf Gehwegen abgestellt werden. Aufbruchgut geht in das Eigentum des Antragstellers über und ist zu beseitigen. Durch die Zufahrt dürfen vorhandene Entwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Oberflächenwasser vom Grundstück darf nicht gebündelt auf die öffentliche Fläche geleitet werden. Sie haben den jeweiligen Straßenbaulastträger von allen Regressansprüchen Dritter freizuhalten, die durch das Anlegen und die Nutzung der Zufahrt entstehen. Bei Aufgabe der Nutzung ist die Fläche auf Ihre Kosten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Herstellung der Oberfläche und des Unterbaus erfolgt nach Vorgabe des Straßenbaulastträgers.

Bei Fragen technischer Art wenden Sie sich bitte an Herrn Fischer von der Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL), Abteilung Planung und Bau, Telefon-Nr. 05261/213-385.

Diese Zustimmung zur Anlage der Zufahrt betrifft nur den zu verändernden Straßenkörper (Gehweg, Schrammbord, Bankette). Bauordnungsrechtlich erforderliche Genehmigungen für andere Vorhaben, wie z.B. Garagen, Carports und Stellplätze werden hierdurch nicht ersetzt.

Aufgrund in der Vergangenheit häufig auftretender Mängel in der Bauausführung, weise ich vorsorglich auf Folgendes hin:

Als verkehrssicherungspflichtiger Straßenbaulastträger bin ich verpflichtet, die Bauausführung nach Fertigstellung der Zufahrt von einem Mitarbeiter der Abteilung Planung und Bau abnehmen zu lassen. Die erste Abnahme ist für Sie kostenlos.

Sollte sich herausstellen, dass die Vorgaben der „Technischen Bestimmungen für Zufahrten“ und die anerkannten Regeln der Technik nicht in vollem Umfang erfüllt sind, werde ich Sie zur Beseitigung der Mängel auffordern. Die Kosten für die dadurch erforderlichen zusätzlichen Prüfungen werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Ich werde den Gehweg im Rahmen meiner Verkehrssicherungspflicht kontrollieren. Bei Schäden bzw. der Bildung von Stolperkanten innerhalb der ersten 3 Jahre sind Sie zur umgehenden Reparatur verpflichtet. Wenn es absehbar ist, dass aufgrund der Bauarbeiten laufend weitere Schäden entstehen, empfehle ich Ihnen, auf Ihre Kosten den vorübergehenden Einbau einer 8 cm starken Asphaltsschicht. Anschließend ist der vorherige Zustand wieder herzustellen.

Sollte ich Schäden an Gehweg oder Fahrbahn feststellen, die die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen, muss ich den betroffenen Bereich absperren lassen. Die Kosten für das Aufstellen, Abbauen, die Nutzung des Absperrmaterials sowie der vorgeschriebenen täglichen Kontrollen werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Für die Zustimmung ist gem. Tarif-Nr. 20 a der Verwaltungsgebührensatzung der Alten Hansestadt Lemgo eine Gebühr in Höhe von 45,00 Euro zu zahlen, die Sie bitte innerhalb von 4 Wochen unter Angabe der Buchungsstelle: 1621-WKF-0001280 auf das nebenstehende Konto überweisen. Sollte es zur Durchführung eines Nachprüftermins bei festgestellten Mängeln in der Bauausführung kommen, entsteht nach Tarif-Nr. 20 b eine weitere Gebühr von 32,50 EUR je Termin.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

